

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 463

vom 14. Februar 1984

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbe- strasse"

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 18. November 1983 den Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbestrasse" [Netzenstrasse - Parzelle Nr. 748/2273] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 8. Dezember 1983 bis 6. Januar 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 8. Dezember 1983 und in der Volksstimme von Basel-land Nr. 145 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. bzw. 13. Dezember 1983 [Postquittungen] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Protokollauszug vom 30. Januar 1984 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 18. November 1983 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gewerbestrasse" [Netzenstrasse - Parzelle Nr. 748/2273] genehmigt und damit allgmeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/37/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Arendt + Partner,
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

